



Zahl: 031/2018

Kematen, 19. Dezember 2018
Sachbearbeiter: DI Heike Weßler-Jenewein

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2018 zu **Tagesordnungspunkt 7** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 27. November 2018, mit der Planungsnummer 320-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol im Bereich 2361/1 KG 81115 Kematen (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol vor:

Umwidmung
Grundstück **2361/1 KG 81115 Kematen**

rund 194 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Sportanlage
in
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung:
nicht zulässig sind Betriebe der täglichen Versorgung wie Lebensmittelmärkte, Drogeriemärkte,
Tabakgeschäfte und dgl.

Personen, die in der Gemeinde Kematen in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kematen in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.kematenintirool.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kematen in Tirol


Rudolf Häusler



angeschlagen am: 21. Dezember 2018
abgenommen am: 21. Jänner 2019